

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. April 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 121, S. 525–527), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Klausuren“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „(beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz)“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:
„Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 6 bis 10 entsprechend.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „(beispielsweise zeitliche Parallelität von Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung, Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln)“ durch die Wörter „(beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung)“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Prüfungen gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

2. **§ 18 Absatz 12** wird wie folgt **neugefasst**:

„(12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3

Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens 1,3 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

3. In **§ 22 Absatz 2 Satz 4** wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Studienjahre“ ersetzt.

4. In **§ 32** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Bildungsplanung und Instructional Design im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.“

5. In **Anlage A** werden im Fächerkatalog in Abschnitt I „Hauptfächer“ unter Nummer 4 und in Abschnitt II „Nebenfächer“ unter Nummer 4 jeweils die Wörter „Bildungsplanung und Instructional Design“ durch die Wörter „Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement“ ersetzt.

6. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das in „Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement“ umbenannte Hauptfach **Bildungsplanung und Instructional Design** wie folgt **neugefasst**:

„Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Hauptfach) bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft mit der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im Bereich des Bildungsmanagements, der Personal- und Organisationsentwicklung sowie des E-Learnings. Die Studierenden erwerben pädagogisches und psychologisches Grundlagenwissen zu Lern-, Lehr- und Bildungsprozessen und deren individuellen und sozialen Voraussetzungen sowie Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, bildungswissenschaftliche Theorien und wissenschaftliche Erkenntnisse in konkreten Arbeitsfeldern anzuwenden, didaktische Methoden zu beurteilen, einzusetzen und kritisch zu reflektieren sowie empirische Studien im Bereich der Bildungswissenschaft durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren.

(2) Im Hauptfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind die folgenden Module zu belegen:

M 1 – Präsentation, Kommunikation und Moderation (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Präsentation, Kommunikation und Moderation	S	P	SL	3	2	1

M 2 – Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung	V	P	PL	5	2	1

M 3 – Interne Bedingungen von Bildungsprozessen (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Pädagogische Psychologie	V	P	SL	3	2	1
Lernen und Kognition	S	P	SL/PL	5	2	1
Motivation und Emotion	S	P	SL/PL	5	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 4 – Externe Bedingungen von Bildungsprozessen (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schulpädagogik	V	P	SL	3	2	2
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	S	P	SL/PL	5	2	2
Sozialisation und Erziehung	S	P	SL/PL	5	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Forschungsmethoden (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Statistik I	V	P	SL	6	2	2
Statistik II	S	P	PL	6	2	3

M 6 – Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Gestaltung von Lernumgebungen	S	P	SL/PL	5	2	3
Curriculumentwicklung	S	P	SL/PL	5	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 7 – Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagen des Bildungsmanagements	S	P	SL/PL	5	2	4
Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung	S	P	SL/PL	5	2	4
Grundlagen des E-Learning	S	P	SL/PL	5	2	4

Der/Die Studierende wählt, in welchem der drei Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 8 – Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	SL	6	2	4
Durchführung und Dokumentation von Forschungs- und Evaluationsstudien (einschließlich zehn experimental-praktische Versuchspersonenstunden)	S	P	PL	6	2	5
Kolloquium	S	P	SL	2	2	6

M 9 – Profilbildung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Bildungsmanagement	S	WP	SL/PL	6	2	5
Seminar aus dem Bereich Personal- und Organisationsmanagement	S	WP	SL/PL	6	2	5
Seminar aus dem Bereich E-Learning	S	WP	SL/PL	6	2	5

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Wahlpflichtveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 10 – Praktikum zum Fach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	Pr	P	SL	13		3–4

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens zehn Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens vier Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul M 2 – Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 2 – Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung
 - Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Interne Bedingungen von Bildungsprozessen
 - Lernen und Kognition: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Motivation und Emotion: schriftliche Prüfungsleistung

3. M 4 – Externe Bedingungen von Bildungsprozessen
 - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Sozialisation und Erziehung: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Forschungsmethoden
 - Statistik II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
 - Gestaltung von Lernumgebungen: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Curriculumentwicklung: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft
 - Grundlagen des Bildungsmanagements: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Grundlagen des E-Learning: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Forschungspraxis
 - Durchführung und Dokumentation von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 9 – Profilbildung
 - Seminar aus dem Bereich Bildungsmanagement: mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar aus dem Bereich Personal- und Organisationsentwicklung: mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar aus dem Bereich E-Learning: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 2 – Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung	einfach
M 3 – Interne Bedingungen von Bildungsprozessen	zweifach
M 4 – Externe Bedingungen von Bildungsprozessen	einfach
M 5 – Forschungsmethoden	zweifach
M 6 – Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	einfach
M 7 – Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft	zweifach
M 8 – Forschungspraxis	zweifach
M 9 – Profilbildung	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit, für die 10 ECTS-Punkte vergeben werden, ist zu einem Thema aus dem Bereich Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement anzufertigen.“

7. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das in „Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement“ umbenannte Nebenfach **Bildungsplanung und Instructional Design** wie folgt **neugefasst**:

„Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft. Die Studierenden erwerben pädagogisches und psychologisches Grundlagenwissen zu Lern-, Lehr- und Bildungsprozessen und deren individuellen und sozialen Voraussetzungen sowie ein grundlegendes Verständnis für empirische Bildungsforschung. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, bildungswissenschaftliche Theorien und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, didaktische Methoden zu beurteilen, einzusetzen und kritisch zu reflektieren. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft.

(2) Im Nebenfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind die folgenden Module zu belegen:

M 1 – Einführung in die Bildungswissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Pädagogische Psychologie	V	P	SL	3	2	1
Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung	V	P	PL	5	2	1

M 2 – Externe Bedingungen von Bildungsprozessen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schulpädagogik	V	P	SL	3	2	2
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	S	WP	PL	5	2	2
Sozialisation und Erziehung	S	WP	PL	5	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

M 3 – Interne Bedingungen von Bildungsprozessen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lernen und Kognition	S	P	SL/PL	5	2	3
Motivation und Emotion	S	P	SL/PL	5	2	4

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 4 – Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Gestaltung von Lernumgebungen	S	WP	PL	5	2	5
Curriculumentwicklung	S	WP	PL	5	2	5

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

M 5 – Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagen des Bildungsmanagements	S	WP	PL	5	2	6
Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung	S	WP	PL	5	2	6
Grundlagen des E-Learning	S	WP	PL	5	2	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul M 1 – Einführung in die Bildungswissenschaft in der Lehrveranstaltung Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Bildungswissenschaft
 - Einführung in die Methodologie der empirischen Bildungsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Externe Bedingungen von Bildungsprozessen
 - Sozialisation und Erziehung: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Bildungssysteme im internationalen Vergleich: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Interne Bedingungen von Bildungsprozessen
 - Lernen und Kognition: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Motivation und Emotion: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
 - Gestaltung von Lernumgebungen: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Curriculumentwicklung: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft
 - Grundlagen des Bildungsmanagements: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Grundlagen des E-Learning: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.“

8. In **Anlage B** werden in Abschnitt II die fachspezifischen Bestimmungen für das **Nebenfach Katholisch-Theologische Studien** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt neugefasst:

„§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Das Nebenfach Katholisch-Theologische Studien vermittelt grundständiges Wissen in allen Bereichen der Theologie. Einen Schwerpunkt bildet die Einführung in die Systematische Theologie, daneben bestimmen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtprogramms weitere Interessen- und Studienschwerpunkte und befassen sich exemplarisch und in interdisziplinärer Perspektive mit zwei grundlegenden Themen zeitgenössischer Theologie, die sie aus einem breiten Themenspektrum wählen können. Den Studierenden eröffnen sich Zugänge zu theologischem Denken und Argumentieren und sie erwerben die grundlegende Kompetenz zum inner- und interreligiösen Gespräch.

(2) Im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien sind 39 beziehungsweise 40 ECTS-Punkte zu erwerben.“

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung des Moduls M 1 – Einführung in die Systematische Theologie wird die Angabe „M 1“ durch die Angabe „M 3a“ ersetzt.

c) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Bezeichnung des Moduls M 2 – Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht I wird die Angabe „M 2“ durch die Angabe „M 1a“ ersetzt.

bb) In der Bezeichnung des Moduls M 3 – Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht II wird die Angabe „M 3“ durch die Angabe „M 1b“ ersetzt.

cc) In der Bezeichnung des Moduls M 4 – Einführung in die Theologie aus historischer Sicht wird die Angabe „M 4“ durch die Angabe „M 2“ ersetzt.

- dd) Im Modul M 2 – Einführung in die Theologie aus historischer Sicht werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „Proseminar zu einem Thema der Kirchengeschichte“ durch die Wörter „Zentralthemen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte“ ersetzt.
- ee) Im Modul M 5 – Einführung in die Praktische Theologie wird die Angabe „M 5“ durch die Angabe „M 4a“ ersetzt.
- d) In § 3 wird die Angabe „M 1“ durch die Angabe „M 3a“ ersetzt.
- e) In § 4 Absatz 1 Buchstabe a wird die Angabe „M 1“ durch die Angabe „M 3a“ ersetzt und nach dem Wort „Modulabschlussprüfung“ das Wort „(Orientierungsprüfungsleistung)“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 bis 7 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 25. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor